

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die VGW Facility Management GmbH (nachfolgend auch Anlagenbetreiberin genannt) beabsichtigt auf dem Grundstück Am Sonnenhügel in 73525 Schwäbisch Gmünd (Flst. Nr. 793/66, Gemarkung Schwäbisch Gmünd) eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Lageranlage für Flüssiggas (Propan), bestehend aus 2 erdgedeckten Flüssiggastanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils 2,9 t, zu errichten und zu betreiben. Geplant ist dort bis zu 5,8 t Propan zu lagern.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 9.1.1.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Das Verfahren ist als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung zu klären, ob für das Änderungsvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden gesetzlich geschützten Biotope

- Nr. 72241366105 „Gehölze am Klarenberg SO Schwäbisch Gmünd“ und
- das von der Waldbiotopkartierung erfasste und gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop Nr. 272241360274 „Gehölze am Klarenberg“

erfahren durch das Vorhaben keine Verschlechterung. Das Vorhaben liegt innerhalb eines Bebauungsplans. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb ist lediglich beim Befüllen mit sehr geringen Emissionen an Gas zu rechnen. Lärmemissionen treten bei ordnungsgemäßigem Betrieb ebenfalls ausschließlich beim Befüllen auf. Diese Emissionen haben keinen negativen Einfluss auf die zu betrachtenden Schutzgebiete.

Nach überschlüssiger Prüfung kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Zeller
Landratsamt Ostalbkreis
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az. IV/42-106.11
Aalen, 15.3.2023

Online bereitgestellt am 17. März 2023.